

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung hat der Kreistag des Landkreises Esslingen am 29. Sept. 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) a) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen auf der Startseite des Internetauftritts des Landkreises (www.landkreis-esslingen.de).
- b) schließen sondergesetzliche Bestimmungen eine Bekanntmachung im Internet aus, erfolgt eine Veröffentlichung in folgenden Tageszeitungen:
- Eßlinger Zeitung
 - Nürtinger Zeitung
 - Teckbote und
 - im gemeinsamen Lokalmagazin ("Filder-Zeitung") der Stuttgarter Nachrichten und Stuttgarter Zeitung (Auf der Internetseite des Landkreises wird darauf hingewiesen).
- (2) a) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag ab dem der Bekanntmachungstext auf der Homepage veröffentlicht wurde.
- b) Im Falle von Abs. 1 b gilt als Tag der Bekanntmachung der Tag der Ausgabe der Tageszeitung, die den Bekanntmachungstext zuletzt veröffentlicht.
- (3) Die öffentlichen Bekanntmachungen können während der üblichen Sprechzeiten im Landratsamt im Raum 606, Pulverwiesen 11, 73728 Esslingen, kostenlos eingesehen werden.
Gegen Kostenerstattung werden die öffentlichen Bekanntmachungen auch zugesandt.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 28. Oktober 2016 in Kraft.
- (2) Die seitherige Satzung wird aufgehoben.

Esslingen, den 29. September 2016

Heinz Eininger
Landrat

Hinweis nach § 3 Absatz 4 LKrO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften der Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.